

30. Oktober 2022

**Einwohnergemeinde Meiringen**

Rudenz 14

3860 Meiringen

Telefon 033 972 45 45

[www.meiringen.ch](http://www.meiringen.ch)

# MEIRINGEN



## **Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bo- dens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Meiringen (Konzessionsreglement)**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen

gestützt auf

- Stromversorgungsgesetz (StromVG) vom 23. März 2007
- Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008
- das Organisationsreglement 2006 (OgR06) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 8. Juni 2006

beschliesst:

Abgabepflicht und Gegenstand  
der Abgabe

### **Art. 1**

- <sup>1</sup> Die Energieversorgungsunternehmen (EVU) im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Meiringen haben die Einwohnergemeinde für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie mit einer Abgabe zu entschädigen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat vereinbart mit den EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grund und Bodens.

Bemessungsgrundlage und  
Höhe der Abgabe

### **Art. 2**

- <sup>1</sup> Die EVU bezahlen der Einwohnergemeinde Meiringen für das Recht auf Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 1.5 Rp./kWh der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.
- <sup>2</sup> Die EVU belasten diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat schliesst mit den EVU einen Konzessionsvertrag ab.

Auszahlung

### **Art. 3**

Die Auszahlung der Abgabe an die Einwohnergemeinde Meiringen durch die EVU erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung der vereinbarten Beträge nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils spätestens per 28. Februar des Folgejahres.

Inkrafttreten

### **Art. 4**

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2024 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 19.09.2022 durch den Gemeinderat Meiringen beschlossen. Es unterliegt nach Art. 23 Abs. 1 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen dem fakultativen Referendum nach Art. 36ff. OgR.

Meiringen, 19.09.2022

**GEMEINDERAT MEIRINGEN**

Roland Frutiger  
Gemeindepräsident

Juck Egli  
Verwaltungsleiter

**Auflagezeugnis und Publikationsvermerk**

Das vorliegende Reglement wurde vom 30.09.2022 bis 30.10.2022 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Im Anzeiger Oberhasli Nr. 39 vom 30.09.2022 wurde die Auflage publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum hingewiesen.

**EINWOHNERGEMEINDE MEIRINGEN**

Jasmin K. Beyeler  
Gemeindeschreiberin